

17. Nov. 2004

Dringlicher Antrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend **die Abschaffung von PolitikerInnenprivilegien im alten Bezügerecht**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgenden

Etschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, mit dem die zahlreichen Übergangsbestimmungen des Bezügegesetzes 1972, das in wesentlichen Teilen durch das Bundesbezügegesetz 1997 und das Bezügebegrenzungsgesetz 1997 ersetzt wurde und nur mehr bei den Ansprüchen auf Ruhebezüge gültig ist, durch eine klare und transparente Regelung beendet werden.“

Der Gesetzesvorschlag hat jedenfalls vorzusehen:

- **Die Beendigung der Ansprüche auf Ruhebezüge nach dem Bezügegesetz für jene PolitikerInnen, die am 31.7.1997 volle oder teilweise Ansprüche auf eine PolitikerInnenpension erworben haben, mit 30.6. 2005**
- **Die Berechnung, Valorisierung und Überführung der bisher einbezahlten Pensionsbeiträge in eine öffentliche Pensionsversicherung bzw. eine Pensionskasse**
- **Den Wegfall der garantierten Mindestpension von 50 % des Bezugs für Mitglieder der Bundesregierung bzw. von 48 % für Abgeordnete**
- **Nach dem Vorbild des „Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre“ soll das Gesetz auch der Landesgesetzgebung auftragen analoge Regelungen zu treffen und ebenfalls innerhalb angemessener Frist Ansprüche auf PolitikerInnenpensionen aufgrund bezügerechtlicher Übergangsbestimmungen zu beenden.“**

Begründung

Im Jahr 1997 wurde mit den Stimmen von vier Parteien (SPÖ, ÖVP, Grüne und LIF) ein neues, transparentes Bezügerecht mit einer klaren Bezügepyramide und ein Gesetz zur Begrenzung von öffentlichen Bezügen beschlossen.

Gleichzeitig wurden gegen die Stimmen der Grünen, die für einen klaren und raschen Ausstieg plädierten, lange und komplizierte Übergangsbestimmungen für die Ruhebezüge beschlossen.

Die FPÖ stimmte nicht nur gegen die Fortführung der Ruhebezüge, sondern auch gegen das neue Bezügerecht mit Bezügebegrenzung und Bezügepyramide, was ihren damaligen Klubobmann nicht daran hinderte, wenige Monate später selbst für den Verbleib im alten Bezügerecht und damit für eine Politikerpension zu optieren.

Die Übergangsbestimmungen sahen im wesentlichen vor, dass Abgeordnete bzw. Regierungsmitglieder, die am 31.7.1997 bereits zehn bzw. vier Jahre ihre Funktion ausgeübt hatten, Anspruch auf Ruhebezug haben.

Abgeordnete bzw. Regierungsmitglieder, die bereits am 1.1.1996 die vier bzw. zehn Jahre absolviert hatten, konnten weiter mit 55 Jahren den Pensionsanspruch auslösen, während der Rest einen Pensionsanspruch (Ruhebezug) ab dem vollendeten 60. Lebensjahr beanspruchen konnte.

PolitikerInnen, die zum Stichtag 31.7.1997 nur teilweise die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, konnten sich entscheiden, ob sie in ein öffentliches Pensionssystem wechseln oder im alten Bezügerecht mit einer zum Stichtag eingefrorenen Pension bleiben wollten.

PolitikerInnen, die zum Stichtag noch nicht in politischen Funktionen nach dem Bezügegesetz tätig waren, erwerben keine Pensionsansprüche nach dem Bezügerecht! Im Jahr 2000 und dann wieder im Jahr 2003 wurden die Übergangsbestimmungen für Ruhebezüge neuerlich abgeändert:

- die Pensionssicherungsbeiträge von Personen, die bereits Ruhebezüge erhalten, wurden erhöht,
- das Pensionsantrittsalter wurde zunächst auf 56,5 bzw. 61,5 Jahre und dann auf 65 Jahre erhöht – mit neuen Übergangsbestimmungen,
- die weltweit einzigartige Möglichkeit, dass ein Pensionsbeitrag gleich für zwei PolitikerInnenpensionen angerechnet werden kann, wurde zwar abgeschafft – die Möglichkeit, zwei PolitikerInnenpensionen beanspruchen zu können, aber beibehalten.

Obwohl die Bundesregierung und der Bundeskanzler im Jahr 2003 eine Harmonisierung des PolitikerInnenpensionsrechts versprochen haben, wurden weder 2003 noch jetzt 2004 die maßgeblichen Faktoren, die eine Harmonisierung mit den anderen Pensionssystemen bewirken könnten, geändert.

Für jene PolitikerInnen, die unter das alte Bezügerecht des Bundes (bzw. der meisten Länder) fallen, gibt es nach wie vor:

- eine garantierte Mindestpension in der Höhe von 48% (Abgeordnete) bzw. 50 % (Regierungsmitglieder) des Bezugs;
- keinen Durchrechnungszeitraum für die Pensionsbemessung
- einen (fiktiven) Steigerungsbetrag von 12,5 Prozent pro Jahr bei Regierungsmitgliedern für die ersten vier Jahre und von sechs Prozent für die nächsten fünf Jahre, sodass nach neun Jahren als Regierungsmitglied der maximale Anspruch in der Höhe von 80 Prozent des Bezugs erreicht ist
- einen fiktiven Steigerungsbetrag von sechs Prozent pro Jahr bei Abgeordneten für die ersten zehn Jahre und danach zwei Prozent für die nächsten zehn Jahre, sodass nach 20 Jahren der maximale Ruhebezug in der Höhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage erreicht ist.

Mit der neuerlichen Novellierung des Bezügerechts im Rahmen der Pensionsharmonisierung wird neu eingeführt:

- ein Pensionsantrittsalter von 62 Jahren (mit Abschlägen)
- eine Pensionsbeitrags senkung für PolitikerInnen unter 50, die Anspruch auf einen alten Ruhebezug haben und bei denen in Zukunft auch eine Pension nach dem APG bemessen werden soll

Die Einführung eines Pensionsantrittsalters mit 62 Jahren, die bereits im Rahmen der Pensionsreform 2003 (ohne Abschläge) geplant war und dann nach öffentlichem und auch grünem Protest entsorgt wurde, stellt nicht einen Harmonisierungsschritt mit den anderen Pensionssystemen, sondern die Schaffung eines neuen Privilegs dar. Während ASVG-, APG-, aber auch BeamtenpensionistInnen eine bestimmte Mindestversicherungszeit (im ASVG und APG 37,5 Jahre!) brauchen, um mit 62 und mit Abschlägen in Pension gehen zu können, benötigen PolitikerInnen, die unter das alte Bezügerecht fallen, keine langen Versicherungszeiten (sondern nur vier oder zehn Jahre im Minimum) und werden außerdem durch die Mindestpension abgedeckt.

Auch die Absenkung der Pensionsbeiträge für jüngere PolitikerInnen, die unter das alte Bezügerecht fallen, ist keine Harmonisierung mit den abgesenkten Beiträgen für Beamten oder ÖBB-Bedienstete, die ihr bisheriges Versicherungsleben lang höhere Beiträge bezahlt haben und jetzt deutlich niedrigere Pensionen erhalten, während diese Zeiten gerade bei jüngeren PolitikerInnen nur begrenzte Zeiten umfassen und dennoch hohe Pensionen bewirken.

Das alte Bezügerecht des Bundes und der Länder betrifft zwar mittlerweile nur mehr einige hundert PolitikerInnen, sichert diesen aber im Unterschied zu allen anderen von den Pensionsreformen 1997, 2000, 2003 und 2004 betroffenen Menschen aber noch auf Jahre bzw. Jahrzehnte ein privilegiertes Pensionssystem.

Die Regierungskoalition und manche ihrer VertreterInnen waren in den letzten Jahren nicht knapp mit harten Vorwürfen an bestimmte Gruppen, dass sich diese Privilegien gesichert hätten (EisenbahnerInnen, Sozialversicherungsangestellte, Beamten usw.). Jetzt liegt es an der Regierungskoalition zu beweisen, dass sie auch beim Bezügerecht mit gutem Beispiel vorangehen will.

Eine Berechnung der einbezahlten Beiträge, ihre Valorisierung und Überführung in ein öffentliches Pensionssystem bzw. der überschiessenden Teile in eine Pensionskasse, wie sie von den Grünen schon 1997 vorgeschlagen wurde, wäre dafür eine saubere und transparente Lösung.

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung gemäß § 74a iVm § 93 Abs. 2 GOG verlangt.

